



Februar 2023

## Landesförderung Holzheizung + Sonne Salzburg

### Förderbare Maßnahmen (Seit 15.02.2023)

Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen gefördert werden, wobei sich die Förderung insbesondere an Privatpersonen, Landwirten, Vereinen, Konfessionsgemeinschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet. Für bestehende Gebäude (keine Neubauten) wird eine Förderung für folgende Maßnahmen (Auswahl) gewährt:

Einbau bzw. Errichtung von:

- Hackgut-Zentralheizung
- Pellets-Zentralheizung bzw. Scheitholz-Pellets-Kombi-Zentralheizung
- Scheitholz-Zentralheizung in Kombination mit einem Pufferspeicher
- Anschluss von eigenen Gebäuden an Biomasse-Zentralheizung (Mikronetz)
- Anschluss an hocheffiziente Nah-/Fernwärme (mind. 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen oder aus Abwärme, oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen)
- Errichtung von qualitativ hochwertigen thermischen Solaranlagen und deren Erweiterung

Die Heizung muss die einzige, zentrale Wärmeversorgung des Objektes sein.

### Förderberechtigte Personen

- Eigentümer, Mieter und Wohnrechtsinhaber (Nichteigentümer müssen die Zustimmung des Eigentümers einholen) von bestehenden Gebäuden (keine Neubauten), die im Bundesland Salzburg überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, können eine Förderung beantragen.

### Antragstellung (AUSWAHL)

Die Antragstellung ist ausschließlich elektronisch auf der Website [www.salzburg.gv.at/energiefoerderung](http://www.salzburg.gv.at/energiefoerderung) einzureichen. Der Online-Förderantrag muss vor Bestellung der Anlage erfolgen. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Erhalt der Baufreigabe begonnen werden. Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn führt zum Förderausschluss (gilt nicht im Falle der Kombination mit der Förderaktion „Raus aus Öl und Gas“ des Bundes; Details hierzu sind der Förderrichtlinie zu entnehmen).

### Art und Ausmaß der Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses:

Biomasse Heizanlage	Förderhöhe (max. 35 % der Investitionskosten)
Hackgut-Zentralheizung	€ 4.500,-
Pellets-Zentralheizung od. Scheitholz-Pellets-Kombi-Zentralheizung	€ 3.000,-
Scheitholz-Zentralheizung mit Pufferspeicher	€ 2.500,-
Anschluss an hocheffiziente Nah/Fernwärme (≥ 80 % aus erneuerbaren Quellen od. Abwärme)*	€ 3.000,-
Anschluss an hocheffiziente Nah/Fernwärme (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen)*	€ 2.000,-

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Für den Fernwärmebezieher (gleicher Eigentümer)	Förderhöhe (max. 35 % der Investitionskosten)
Anschluss von eigenen Gebäuden an eine Biomasse-Zentralheizung (Mikronetz)	€ 3.000,- je Gebäude

Thermische Solaranlagen	Förderhöhe (max. 35 % der Investitionskosten)
Sonnenkollektor für den 1. – 7. m <sup>2</sup>	€ 250,- je m <sup>2</sup>
Sonnenkollektor für den > 7. – 21. m <sup>2</sup>	€ 100,- je m <sup>2</sup>

Photovoltaik	Förderhöhe (max. 35 % der Investitionskosten)
10 kWp** (- 20 kWp bei entsprechendem Stromverbrauch)	€ 150,- je kWp
2-achsig nachgeführte PV, max. 2 kWp	€ 150,- je kWp

\* Ein „Erdgas-Gebietsbonus“ idHv. € 2.000,- wird für Projekte in Erdgas-versorgten Gebieten gewährt, wenn der Zuschlag für hocheffiziente Nah-/Fernwärme im Ortskern in Erdgas-versorgten Gebieten durch den Bund nicht möglich ist. Als Erdgas-versorgtes Gebiet im Sinne der Richtlinie gilt der unmittelbare Nahbereich des Erdgasnetzes. Der Bonus wird bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch gewährt und ist nicht separat zu beantragen.

\*\* Bis zu einer Größe von max. 10 kW<sub>p</sub> kann die Multiplikation des Jahresstromverbrauchs mit 0,0003 und damit die Vorlage des Jahresstromverbrauchs entfallen.

Eine Kombination mit der Förderaktion „Raus aus Öl und Gas“ für Private 2023/2024 des Bundes ist möglich, wodurch sich die Förderung um bis zu € 7.500,- zzgl. möglicher Zuschläge erhöht (nähere Informationen unter <https://www.umweltfoerderung.at>).

#### Zusatzinformation (AUSWAHL)

- Nutzen Sie die Möglichkeit einer Energieberatung: <http://www.salzburg.gv.at/energieberatung>
- Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings sind Förderungen von Gemeinden sowie die Förderung „Holzheizungen“ des Klima- und Energiefonds und die Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“ für Private 2023/2024 davon ausgenommen.
- Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.
- Keine Förderung von Biomasseanlagen, wenn ein Anschluss an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärme technisch und wirtschaftlich möglich ist.
- **Beachten Sie bitte immer aktuelle Richtlinien und Fristen der jeweiligen Förderungen!** (Die Auflistung ist nicht vollständig.)

#### Sie haben Fragen?

#### Weitere Auskünfte zur Antragstellung:

**Amt der Salzburger Landesregierung**  
**Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie**  
**Referat 4/04 – Energiewirtschaft und -beratung**  
 Günter-Bauer-Straße 1  
 Postfach 527, 5010 Salzburg  
 Telefon: 0662 8042 3791  
 Fax: 0662 8042 3155  
 E-Mail: [foerdermanager@salzburg.gv.at](mailto:foerdermanager@salzburg.gv.at)  
[www.salzburg.gv.at/energiefoerderung](http://www.salzburg.gv.at/energiefoerderung)

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.